

Fahrverbot für zu schnelles Fahren - doppelt bestraft

Beitrag von „curio“ vom 11. November 2011 um 09:04

Leider leider wird "Ehrlichkeit" nicht honoriert, im Gegenteil kann man da unter Umständen sogar noch einen "Vorsatz" draus interpretieren. Eine Aussageverweigerung darf nicht zu Deinem Nachteil ausgelegt werden, und im Zweifelsfall ist es immer vernünftig sich zunächst Akteneinsicht über einen Anwalt zu verschaffen. Ein Polizist aus meiner Verwandtschaft sagt dazu, dass sich die meisten Leute selbst um Kopf und Kragen reden. Vor diesem Hintergrund sollte man auch beratungsfreie Aussagen gegenüber der Polizei unterlassen.

In diesem Sinne: wer nix sagt, sagt auch nix verkehrtes und Du kannst Dich hinterher mit anwaltlicher Beratung immer schriftlich zu der Sache einlassen.

Viel Glück

Achim